

schuldet die Leistung stets kraft Gesetzes. Nach StGH 1969/1⁴⁴ kann eine langjährige Praxis contra legem eine gesetzliche Vorschrift im Abgabenrecht nicht ersetzen, und eine Gesetzeslücke kann es im Abgabenrecht nicht geben. Auch ein Analogieschluss ist im Abgabenrecht nicht zulässig. So fordert der Staatsgerichtshof, dass steuerliche Leistungen einer steuerpflichtigen Person im Gesetz abschliessend umschrieben sein müssen und hält einen Analogieschluss, wonach die Bestimmungen betreffend die Vermögens- und Erwerbssteuer der natürlichen Personen sinngemäss auf die Kapital- und Ertragssteuer der juristischen Personen anwendbar seien, für gesetzwidrig.⁴⁵

II. Öffentlichrechtliche Geldleistungen anderer Art

Neben den öffentlichen Abgaben gibt es noch andere Arten öffentlich-rechtlicher Geldleistungen. Nicht bei den öffentlichen Abgaben eingerechnet werden öffentlichrechtliche Geldleistungen wie Geldstrafen und Kauttionen.⁴⁶ Sie sind zwar auch im öffentlichen Recht begründet und fliessen dem Lande zu,⁴⁷ dienen aber nicht vorwiegend der Deckung des allgemeinen staatlichen Finanzbedarfs.

44 Entscheidung vom 13. Juli 1970, ELG 1967 bis 1972, S. 253.

45 StGH 1972/5, Entscheidung vom 11. Dezember 1972, ELG 1973 bis 1978, S. 349 (351).

46 Es können noch weitere Beispiele aufgezählt werden, so etwa die Abgeltung der Kosten einer Ersatzvornahme des Staates (vgl. Art. 125 Abs. 4, 5 und 5a LVG), Geldleistungen der Organe von öffentlichen Rechtsträgern bei Rückgriff der öffentlichen Rechtsträger nach AHG. Für das schweizerische Schrifttum siehe dazu Häfelin/Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, S. 566, Rdnr. 2623 und Tschannen/Zimmerli/Kiener, S. 368. Nach österreichischem Recht sind öffentliche Abgaben nur solche des Finanzverfassungsgesetzes. Im Schrifttum wird zwischen Abgaben, Sozialversicherungsbeiträgen und anderen Geldleistungen unterschieden. Siehe Antonioli/Koja, S. 729 f. und Adamovich/Funk, S. 179 ff.

47 So Art. 139 Abs. 9 LVG in der Fassung LGBI 1998 Nr. 27. Vgl. dazu Ergänzender Bericht der Regierung vom 25. November 1997 an den Landtag zum Finanzleitbild 2005, in dessen Folge auch Art. 139 Abs. 9 LVG geändert worden ist.